

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 415/89 - 3.5.1
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 84 108 611.9
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 133 501
Bezeichnung der Erfindung: Fehlerstromschutzschalter
Title of invention:
Titre de l'invention :
Klassifikation / Classification / Classement : H 02 H 3/33, H 02 H 7/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 12. Dezember 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Siemens AG

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Felten & Guilleaume

Stichwort / Headword / Référence :

EPU / EPC / CBE

Art. 54 (2) und (3), Art. 114 (2)

Schlagwort / Keyword / Mot clé :

"Keine neue Sachlage durch im Beschwerdeverfahren
vorgebrachte Beweismittel"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

Aktenzeichen: T 415/89

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 12. Dezember 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Felten & Guilleaume Energietechnik AG
Postfach 80 50 01
D-5000 Köln 80 (DE)

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Siemens Aktiengesellschaft Berlin und München
Wittelsbacher Platz 2
D-8000 München 2 (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 12. Mai 1989, mit der
der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0
133 501 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg
Mitglieder: W. Riewald
P. Ford

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die unter Inanspruchnahme der Priorität vom 3. August 1983 einer Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland am 20. Juli 1984 eingereichte europäische Anmeldung ist das europäische Patent 0 133 501 erteilt worden. Der Hinweis auf die Erteilung ist am 1. Juli 1987 bekanntgemacht worden.
- II. Der erteilte und im Einspruchsverfahren sowie vor der Beschwerdekammer unverändert aufrechterhaltene Anspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Fehlerstromschutzschalter, in dessen Sekundärkreis eines Summenstromwandlers (3) mit einer bei 50 Hz ausreichenden Primärwindungszahl eine Auslöseeinrichtung (4) nach dem Prinzip eines Haltemagneten angeordnet ist, wobei zwischen Summenstromwandler (3) und Auslöseeinrichtung (4) eine Gleichrichteranordnung (7) eingeschaltet ist, dadurch gekennzeichnet, daß parallel zur Auslöseeinrichtung (4) nach dem Prinzip eines Haltemagneten ein elektronisches Ventil (10) angeordnet ist, dessen Ansprechspannung knapp oberhalb der Ansprechspannung der Auslöseeinrichtung (4) liegt."

- III. Gegen die Erteilung ist von der Firma Felten & Guillaume Energietechnik AG, D-5000 Köln 80, Einspruch eingelegt worden.

Die Einsprechende hat vor der Einspruchsabteilung unter Vorlage von Fertigungsunterlagen und eines Versandscheines die offenkundige Vorbenutzung eines Fehlerstromschutzschalters geltend gemacht, demgegenüber, nach ihrer Auffassung, dem Patentgegenstand die Neuheit

fehlen dürfte. Zumindest liege aber keine erfinderische Tätigkeit vor.

Die Patentinhaberin hat sowohl die Offenkundigkeit der Vorbenutzung bestritten, als auch die Auffassung vertreten, daß selbst im Falle einer nachgewiesenen Offenkundigkeit der patentierte Fehlerstromschutzschalter neu und erfinderisch sei.

IV. Mit Entscheidung vom 12. Mai 1989 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch zurückgewiesen. Die Begründung dieser Entscheidung läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Als nächstkommender Stand der Technik wird ein Fehlerstromschutzschalter nach der in der Beschreibungseinleitung der Patentschrift gewürdigten FR-A-2 520 164 angesehen, der alle Merkmale des Oberbegriffs des Anspruchs 1 aufweist. Demgegenüber läßt der Fehlerstromschutzschalter nach der behaupteten offenkundigen Vorbenutzung weder eine Auslösung nach dem Prinzip eines Haltemagneten erkennen, noch ist eine Gleichrichteranordnung zur Herstellung einer Frequenzunabhängigkeit vorhanden. Zwar ist in teilweiser Übereinstimmung mit dem Kennzeichen des Anspruchs 1 parallel zur Auslöseeinrichtung ein elektronisches Ventil angeordnet, jedoch ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, ob die Ansprechspannung knapp oberhalb der Auslösespannung liegt.

Durch die knapp oberhalb der Auslösespannung liegende Ansprechgrenze wird erreicht, daß mögliche Störungen durch Spannungsspitzen vermieden werden, wie sie bei einem durch eine Gleichrichteranordnung frequenzunabhängig gestalteten Fehlerstromschutzschalter mit Auslöseeinrichtung nach dem Prinzip eines Haltemagneten in der Praxis vorkommen können, indem durch Ummagnetisierung ein Klebenbleiben des

Ankers verursacht wird. Bei einem Fehlerstromschutzschalter gemäß der angeblich offenkundigen Vorbenutzung, der offensichtlich nur für Auslösung durch 50 Hz-Fehlerströme vorgesehen ist, tritt das Problem des Ankerklebens nicht auf.

Aufgrund derartiger funktioneller Unterschiede wird der Fachmann nicht dazu angeregt, die aus der FR-A-2 520 164 bekannten Merkmale mit denen nach der behaupteten offenkundigen Vorbenutzung zu kombinieren. Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht daher auf einer erfinderischen Tätigkeit.

- V. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) mit Schriftsatz vom 19. Juni 1989 Beschwerde erhoben und am 30. Juni 1989 die Beschwerdegebühr entrichtet.

In einer den Beschwerdeschriftsatz begleitenden Begründung hat die Beschwerdeführerin Bezug genommen auf die Ausführungen in der angegriffenen Entscheidung, die sich mit dem Gegenstand der angeblich offenkundigen Vorbenutzung befassen und wonach dort weder eine Auslösung nach dem Prinzip eines Haltemagneten noch eine Gleichrichteranordnung zur Herstellung einer Frequenzunabhängigkeit erkennbar sei.

Die Beschwerdeführerin hat diesen Sachverhalt nicht bestritten, sondern lediglich zum Nachweis, daß die beiden im Oberbegriff des Patentanspruchs enthaltenen Merkmale "Prinzip des Haltemagneten" und "Gleichrichteranordnung" für einen auf dem Gebiet der Niederspannungsschaltgeräte tätigen Fachmann durchaus geläufig sind, auf zwei weitere Dokumente hingewiesen:

- (5) Literatur: "Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen" von Biegelmeier, 5. Auflage 1974, S. 185, Bild 143b und S. 186, Bild 145
- (6) DE-A-3 248 208

Dem Fachmann sei es mit Hilfe dieser Entgegenhaltungen ohne weiteres möglich, zum Patentgegenstand zu gelangen.

VI. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat mit Schriftsatz vom 10. November 1989 darauf hingewiesen, daß im Gattungsbegriff gemäß Streitpatent bereits von einem Fehlerstromschutzschalter mit einer Auslöseeinrichtung nach dem Prinzip eines Haltemagneten und mit einer Gleichrichteranordnung ausgegangen wird. Sie hat auf die schon in der Beschreibungseinleitung gewürdigte FR-A-2 520 164 Bezug genommen und die Auffassung vertreten, daß der neu angezogenen Entgegenhaltung (5) weder die kennzeichnenden Merkmale noch das Ziel, das der beanspruchten Schaltung zugrundeliegt, entnehmbar seien.

Zur Entgegenhaltung (6) hat die Beschwerdegegnerin geltend gemacht, daß diese (am 28. Juni 1984 veröffentlichte) deutsche Offenlegungsschrift nicht Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ sei und daß dort im übrigen die erfindungsgemäße Aufgabe auch nicht gelöst werde.

VII. Anträge

Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat beantragt, das Patent in vollem Umfang zu widerrufen.

Die Patentinhaberin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ und ist zulässig.
2. Die angefochtene Entscheidung der Einspruchsabteilung sieht als nächstkommenden Stand der Technik einen Fehlerstromschutzschalter an, wie dieser durch die FR-A-2 520 164 bekannt geworden ist und die Merkmale des Oberbegriffs des Anspruchs 1 aufweist, d. h. insbesondere die Auslöseeinrichtung nach dem Prinzip eines Haltemagneten und die Gleichrichteranordnung. Unter Hinweis darauf, daß letztere Merkmale der geltend gemachten, angeblich offenkundigen Vorbenutzung nicht entnehmbar sind, hat die Einspruchsabteilung dargelegt, daß von dieser auch keine Anregung ausgehen konnte, eine speziell auf die Verhältnisse des Fehlerstromschutzschalters nach der FR-A-2 520 164 ausgerichtete elektronische Ventilanordnung gemäß den kennzeichnenden Merkmalen vorzusehen. Die Kammer sieht keinen Anlaß, diese Argumentation für fehlerhaft anzusehen.
3. Auch die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerdebegründung nicht auf eine eventuell fehlerhafte Beurteilung der von ihr in das Verfahren eingeführten, angeblich offenkundigen Vorbenutzung gestützt. Sie glaubt vielmehr, durch Nennung zweier zusätzlicher Dokumente die erfinderische Tätigkeit in Frage stellen zu können.

Die Entgegenhaltung (5) beschreibt jedoch, wie die Beschwerdeführerin im Beschwerdeschriftsatz selbst zugesteht, nur eine dem Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents entsprechende Grundschaltung eines Fehlerstromschutzschalters mit den beiden Merkmalen "Prinzip des

Haltemagneten" und "Gleichrichteranordnung". Von einer elektronischen Ventilanordnung parallel zur Auslöseinrichtung ist in der Entgegenhaltung (5) nicht die Rede.

Die Entgegenhaltung (5) geht mithin im Hinblick auf das beanspruchte Patentbegehren nicht über den im bisherigen Verfahren in Betracht gezogenen Stand der Technik hinaus und ist deshalb nicht geeignet, die Entscheidung der Einspruchsabteilung in Frage zu stellen.

4. Die Entgegenhaltung (6) (DE-A-3 248 208) ist am 28. Juni 1984, d. h. nach dem Prioritätstag des vorliegenden Patentbes (3. August 1983) veröffentlicht worden. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Priorität ist von der Beschwerdeführerin nicht angezweifelt worden und ist auch nach Überprüfung durch die Kammer gegeben. Die Entgegenhaltung (6) gehört mithin nicht zum vorveröffentlichten Stand der Technik gemäß Artikel 54 (2) EPÜ.

Da der Entgegenhaltung (6) nur eine Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland und keine europäische Patentanmeldung zu Grunde liegt, handelt es sich auch nicht um einen Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ.

5. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin hat mithin keine Sachlage geschaffen, die zu einer Änderung der Beurteilung des Patentbes durch die Beschwerdekammer führen könnte.

Dieses Vorbringen ist im übrigen ausschließlich gestützt auf lange nach Ablauf der Einspruchsfrist, d. h. verspätet, von der Beschwerdeführerin genannte Beweismittel. Nachdem eine Prüfung gemäß Artikel 114 (1) von Amts wegen ergeben hat, daß diese Beweismittel für die

Entscheidung nicht relevant sind, macht die Kammer Gebrauch von der ihr nach Artikel 114 (2) EPÜ zustehenden Ermessensentscheidung, diese Beweismittel nicht weiter zu berücksichtigen. Da unter diesen Umständen die fehlende Erheblichkeit des verspäteten Vorbringens an sich nicht näher begründet zu werden braucht, bedurfte es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (Artikel 113 (1) EPÜ) auch keines weiteren Bescheides an die Einsprechende vor Erlaß der Entscheidung (vgl. Entscheidung T 156/84, ABl. EPA 10/1988, 372, 373).

-
6. Da dem Antrag der Patentinhaberin auf Zurückweisung der Beschwerde der Einsprechenden zu entsprechen ist, erübrigt sich die Anberaumung einer von der Patentinhaberin hilfsweise beantragten mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde der Einsprechenden wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

P.K.J. van den Berg